

# Statuten des Handwerker- und Gewerbevereins Büren an der Aare und Umgebung (gegründet 1913)

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Handwerker- und Gewerbeverein Büren an der Aare und Umgebung" besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbands ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sitz des Vereins ist am Domizil des Präsidenten.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

Im Allgemeinen:

Die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbebestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage.

Im Besonderen:

- a. Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- b. Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
- c. Abhalten von regelmässigen Zusammenkünften der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- d. Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv, Frei- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglied können jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig, im Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber infolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglieder angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

### Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es die Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Der Präsident, der Kassier und die Sekretäre (Protokollierender und Korrespondierender Sekretär) des Vereins sind von der Bezahlung der ordentlichen Beiträge befreit.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, also Ende März, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen geheim, wenn nicht die Mehrheit offene Abstimmung verlangt. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende, sowie der laufende Jahresbeitrag sind noch zu bezahlen.

## III. Organe

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Spezialkommissionen

### Art. 7

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt und hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge
- d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e. Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1'000.-- übersteigen
- h. Aufstellen eines Arbeitsprogramms
- i. Behandlung aller derjenigen Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind
- k. Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen der gewerblichen Fortbildungsschule
- l. Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Änderung der Statuten
- m. Auflösung des Vereins

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Bei nicht begründetem Fernbleiben von der Hauptversammlung erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 20.--.

#### Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 - 9 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den protokollierenden Sekretär, den korrespondierenden Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer. Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, nach Möglichkeit unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligten Gemeinden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer des Vorstandes ist nach Möglichkeit so festzusetzen, dass jeweils nur die Hälfte seiner Mitglieder in Wiederwahl kommt. Der Präsident gelangt in geraden Jahren, der Vizepräsident in ungeraden Jahren zur Wiederwahl. Der Vorstand konstituiert sich selber, Ausnahmen bilden die Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorbereitungsrecht und das Recht zur Antragstellung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis Fr. 1'000.-- für ein und denselben Gegenstand. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

#### Ar. 9

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Die Sekretäre führen über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihnen und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Sie besorgen die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Die Sekretäre sind Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich per Ende März die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins. Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Arbeiten gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) und der korrespondierende Sekretär (im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied), je zu zweien kollektiv.

#### Art. 10

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

#### Art. 11

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch einen anderen ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von zwei Jahren nicht neu wählbar. Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen, sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

### IV. Finanzen

#### Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen
- b. den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c. allfälligen anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 13

Die Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie des Vorstandes, werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### Art. 14

Zur Auflösung des Vereins oder zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung, zu überweisen. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu freier Verwendung dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

#### Art. 16

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. März 1966 bzw. 25. Mai 1984. Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 3. Mai 1996.

Handwerker- und Gewerbeverein Büren an der Aare und Umgebung  
B. Trittbach, Präsident      P. Leimer, Sekretär